

Nr. 32 **Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 23/2019**
**Sachgebiet 07.4: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;
Leit- und Schutz-
einrichtungen**

StB 11/7122.3/4-RMS/3240443
Bonn, den 09. Dezember 2019

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

Für die Straßenverkehrs-Ordnung und die Verkehrspolizei
zuständigen obersten Landesbehörden

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Autobahn GmbH des Bundes

**Betreff: Bekanntgabe der Richtlinien für die
Markierung von Straßen (RMS),
Teil A: Markierung von Autobahnen**

- Bezug:
1. Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 33/1993
StV 12/StB 13/36.61.30/144 Va
vom 29.09.1993
 2. Rundschreiben des BMVI Az.
StB 11/7122.3/4-RMS- 2123736
vom 16.12.2013
 3. Protokoll BLFA-StVO/OWi
am 22./23.09.2015, TOP 3.4
 4. Schreiben LA 22/7332.4/14/
vom 29.07.2016

Anlage: Richtlinien für Markierungen von Straßen
(RMS), „ Teil A: Autobahnen“*

Die „Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) –
Teil A: Markierungen von Autobahnen“ wurden vom Ar-
beitskreis 3.6.3 der Forschungsgesellschaft für Straßen-
und Verkehrswesen (FGSV) erarbeitet.

Ihre Stellungnahmen zum Entwurf (Bezugsschreiben 2, 3
und 4) wurden berücksichtigt und soweit möglich in den
vorliegenden Teil A Autobahnen, Ausgabe 2019, einge-
arbeitet.

Hiermit gebe ich den Teil A: Markierung von Autobahnen
der RMS, Ausgabe 2019, bekannt und bitte Sie, diesen
für die Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen in der
Baulast des Bundes anzuwenden. Für eine einheitliche
Gestaltung der Verkehrsanlagen empfehle ich Ihnen, den
Teil Autobahnen auch für autobahnähnliche Straßen in
Ihrer Baulast anzuwenden.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 33/1993
vom 29.09.1993 sowie die Verkehrsblattverlautbarung
1993 S. 728 hebe ich hiermit auf, soweit die Ausführung
von Markierungen auf Autobahnen betroffen sind.

Der Teil A Autobahnen der RMS, Ausgabe 2019, ist beim
FGSV Verlag, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu be-
ziehen.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Dr. Stefan Krause

* Das Urheberrecht an den „Richtlinien für die Markierung von Stra-
ßen, (RMS) Teil A: Autobahnen“ liegt bei der Forschungsgesellschaft
für Straßen und Verkehrswesen (FGSV). Die Veröffentlichung erfolgt
mit freundlicher Genehmigung der FGSV.